

RS Vwgh 2021/3/25 Ra 2020/16/0107

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2021

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art133 Abs4

FIVfGG §50 Abs2

FIVfLG Tir 1996 §32 Abs1

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/16/0102 B 25. März 2021 RS 1

Stammrechtssatz

Die aufgeworfene Frage, ob gegenständlich ein Parteienübereinkommen im Sinne des § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz vorliege, stellt die Lösung eines Einzelfalls dar, dem keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Allerdings würde das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes auch in einer solchen Frage von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, wenn es in seine Einzelfallbeurteilung Aspekte einbezöge, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutungslos sind, oder wenn es die zu der in Rede stehenden Rechtsfrage entwickelten Grundsätze erkennen würde (vgl. VwGH 28.4.2016, Ra 2016/07/0009, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020160107.L01

Im RIS seit

17.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at